

# Amtlicher Anzeiger

## Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2021

Schwerin, den 26. April

Nr. 17

### Landesbehörden

#### Amtliche Bekanntmachung nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für  
Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 6. April 2021

Gemäß § 21a Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV wurde die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids beantragt.

Gemäß § 21a der 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM) bekannt:

Mit Bescheid vom 23. März 2021 wurde der MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen erteilt, deren verfügbarer Teil folgenden Wortlaut hat:

Genehmigung nach § 4 BImSchG

1. Auf Antrag vom 29. August 2019 wird der MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG die Genehmigung erteilt, im Vorranggebiet für Windenergieanlagen Radegast (28) wie folgt vier Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Anlagen weisen folgende Merkmale auf:

ID	Typ	max. elektr. Leistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe über Grund [m]	Gesamthöhe über NN [m]	Schallleistungspegel „tags“ <sup>1</sup> L <sub>e, max</sub> [dB(A)]	Schallleistungspegel „nachts“ <sup>1</sup> L <sub>e, max</sub> [dB(A)]
1170-01	Nordex N149/5.X	5,7	105,00	149,00	179,50	232,70	107,3	99,2 (Mode 14)
1170-02	Nordex N149/5.X	5,7	105,00	149,00	179,50	232,20	107,3	99,2 (Mode 14)
1170-03	Nordex N117	3,6	120,00	117,00	178,50	237,30	105,2	97,2 (Mode 12)
1170-04	Nordex N149/5.X	5,7	105,00	149,00	179,50	238,86	107,3	99,2 (Mode 14)

Tabelle 1: Technische Merkmale der WEA

<sup>1</sup> inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise

Die WEA werden an folgenden Standorten genehmigt:

WEA ID	ETRS 89 UTM 6 Grad Zone 33		Gemarkung	Flur	Flurstück
1170-01	R: 33294549	H: 5983313	Radegast	3	61
1170-02	R: 33294422	H: 5983021	Radegast	3	63/1
1170-03	R: 33293803	H: 5983238	Radegast	3	66
1170-04	R: 33293365	H: 5982898	Berendshagen	2	67

Tabelle 2: Standorte der WEA

- Der Betrieb der WEA wird insoweit eingeschränkt, als dass durch die von den WEA verursachten Geräuschimmissionen den in Nr. 4.10 der Antragsunterlagen (AU) angegebenen Teilbeurteilungspegel als Zusatzbelastung i. S. d. TA Lärm an dem angegebenen maßgeblichen Immissionsort nicht überschritten werden darf.

IO Berendshagen, Dörpstraat 2 31 dB(A).

Dieser Wert gilt für den Beurteilungszeitraum nachts von 22.00 bis 6.00 Uhr, für die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- Die sofortige Vollziehung sämtlicher Nebenbestimmungen wird angeordnet.
- Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 1. April 2024 der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage aufgenommen worden ist.
- Die MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verwaltungsverfahrens der Genehmigung zu tragen.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Im Hinblick auf die derzeitige Situation (Pandemie Coronavirus [COVID-19]) wird der Bescheid in der Zeit vom **27. April 2021** bis einschließlich **11. Mai 2021** auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg unter folgendem Link: [http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/öffentlich\\_bekannt\\_gemacht](http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/öffentlich_bekannt_gemacht).

Bei Nichtwahrnehmung der Einsichtnahme im Rahmen der Internetauslegung kann der Genehmigungsbescheid nach Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0385-58867514 in der Zeit vom **27. April 2021** bis einschließlich **11. Mai 2021** im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Mo.: 8.00 – 16.00 Uhr  
 Di.: 8.00 – 17.00 Uhr  
 Mi.: 8.00 – 16.00 Uhr  
 Do.: 8.00 – 17.00 Uhr  
 Fr.: 8.00 – 13.00 Uhr

eingesehen werden. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Um-

welt Mittleres Mecklenburg – Dienststelle Rostock, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock zu erheben.

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim StALU MM unter der vorbezeichneten Adresse schriftlich oder elektronisch (poststelle@stalumm.vv-regierung.de) angefordert werden.

Hinweis:

In der Auslegungsstelle werden aufgrund der Corona-Pandemie-Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen. Deshalb kann der sonst gewohnte, ungehinderte Zugang zu den Unterlagen im Amt im genannten Zeitraum unterschiedlich geregelt und auch begrenzt werden. Daher sind Terminvereinbarungen zwingend erforderlich.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 177

## Amtliche Bekanntmachung nach § 12 Absatz 1 Satz 3 und Satz 5 der 9. BImSchV

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 8. April 2021

Die WEB Windenergie Deutschland GmbH (Sachsantor 29, 21029 Hamburg) plant ein Repowering von zwei bestehenden Windenergieanlagen (WEA) im Windeignungsgebiet Kuhs (72) in der Gemeinde Kuhs. Dabei sollen zwei vorhandene WEA vom Typ Vestas V90 durch zwei Anlagen vom Typ Vestas V150 mit einer Nennleistung von je 5,6 MW und einer Gesamthöhe von 198 m ersetzt werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist am 3. März 2021 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bekannt:

Der Erörterungstermin für das o. g. Genehmigungsverfahren entfällt gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV ersatzlos.

Insbesondere gilt diese öffentliche Bekanntmachung gegenüber allen, die Einwendungen zu den ausgelegten Antragsunterlagen erhoben haben.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht selbstständig anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) dar.

Über den Ausgang der Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 178

### **Amtliche Bekanntmachung nach § 12 Absatz 1 Satz 3 und Satz 5 der 9. BImSchV**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 8. April 2021

Die WEB Windenergie Deutschland GmbH (Sachsente 29, 21029 Hamburg) plant gemäß § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ VESTAS V150 mit einer Nennleistung von 5,6 MW und einer Gesamthöhe von 200 m in der Erweiterung des Vorranggebietes Kuhs (72).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist am 3. März 2021 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bekannt:

Der Erörterungstermin für das o. g. Genehmigungsverfahren entfällt gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV ersatzlos.

Insbesondere gilt diese öffentliche Bekanntmachung gegenüber allen, die Einwendungen zu den ausgelegten Antragsunterlagen erhoben haben.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht selbstständig anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) dar.

Über den Ausgang der Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 179

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)**

Bekanntgabe des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 13. April 2021

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) geändert worden ist, für das Vorhaben „Verbreiterung des vorhandenen Radweges K 121 zwischen Stralendorf und Rom“ (Az.: 0115-553-15-99-05/21) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von ca. 5.000 m bei einer Flächeninanspruchnahme von ca. 2,0 ha und einer geschätzten Neuversiegelung von ca. 0,25 ha sowie bei ca. 3.400 m³ Erdarbeiten sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Bei der Maßnahme handelt es sich um einen richtliniengerechten Ausbau des Radweges von 2,00 m auf 2,50 m Breite zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.
- Die Dauer der Bauzeit wird voraussichtlich neun Monate umfassen.
- Die Baumaßnahme erfolgt im unmittelbaren parallel verlaufenden Straßenebenbereich der bestehenden Kreisstraße K 121 überwiegend auf vorbelasteten Randflächen. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch die Baumaßnahme.
- Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung tritt nicht auf. Zwar wird mit einer geringfügigen Erhöhung des Radverkehrs gerechnet, dadurch werden aber keinerlei Umweltbelastungen hervorgerufen.
- Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers zu erwarten. Es sind keine Gewässer betroffen, die durch die WRRL erfasst werden.

- Die geringe visuelle Veränderung durch die Asphaltierung eines schmalen straßennahen Nutzungstreifens wird als nicht erheblich oder tatsächlich landschaftsbildschädigend eingestuft.
- Baubedingte Lärmimmissionen werden wegen regulärem Baubetrieb (keine Nachtbaustelle) innerhalb der zulässigen Grenzwerte bleiben, so dass hier keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auftreten.
- Um Eingriffe in die Allee zu verringern, ist in Teilbereichen eine Verschwenkung des Radweges bzw. eine Verringerung des Fahrbahnquerschnittes geplant. Darüber hinaus werden keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet, da überwiegend Biotopie allgemeiner Bedeutung (Gehölz, Straßenbegleitgrün, Ruderalflur, Gräben, Ackerfläche) überformt werden.
- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Bauzeitenregelungen oder Baumhöhlenkontrollen verhindert.
- Entsprechend der Ergebnisse der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls entsteht aus dem Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 179

**Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 19. April 2021 – **Berichtigung**  
(AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 171)

Auslegung des Genehmigungsbescheides Nr. 1.6.1G-60.022/19-50 über die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 28 Offshore-Windenergieanlagen im Offshore-Windpark ARCADIS Ost 1

In Nummer 1.3 der Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 19. April 2021 wird die Angabe zur OWEA Nr. F02 wie folgt berichtigt:

OWEA Nr.	Koordinatensystem ETRS 89, UTM, Zone 33		Koordinatensystem WGS 84 Geographisch	
	Ost (E)	Nord (N)	Östliche Länge	Nördliche Breite
F02	416873	6072744	13° 42' 25,377" E	54° 47' 41,934" N

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 180

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Wesentliche Änderung einer WKA (WKA Gägelow XIII)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 26. April 2021

Die Bürgerwind Gägelow GmbH & Co. KG (Alter Holzhafen 3, 23966 Wismar) plant die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-70 E4 in Gägelow, Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 138/3. Geplant ist die Anpassung der sektoriellen Abschaltungen und die Nutzung eines alternativen Fundaments (Ortbetonfundament statt Fertigteilfundament). Für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Am Standort wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Beim vorliegenden Antrag handelt sich daher um eine Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Bodenversiegelung) auf das Schutzgut Fläche/Boden sowie der betriebsbedingten Auswirkungen (Anpassung der sektoriellen Beschränkung) auf die Schutzgüter Natur und Mensch. Maßgeblich für diese Feststellung war insbesondere, dass in der Prüfung der einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen für die Ursprungsgenehmigung die Einschränkung des Anlagenbetriebes durch die sektorielles Betriebsbeschränkung nicht berücksichtigt wurde (z. B. Artenschutz, Schattenwurf, Schall), sondern von einem diesbezüglich uneingeschränkten Betrieb ausgegangen wurde.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 181

## **Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von drei WKA (WKA Sehlsdorf II), Bekanntmachung des Vorhabens**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 26. April 2021

Die WKN Windpark Neu Benthen GmbH & Co. KG (Otto-Hahn-Straße 12 – 16, 25813 Husum) plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet 42/18 „Sehlsdorf“, Gemarkung Grambow, Flur 2: Flurstücke 262, 268 und 273. Geplant sind Anlagen vom Typ Siemens Gamesa SG170 mit einer Nennleistung von 6,2 MW und einer Gesamthöhe von 250 m.

Die Anlagen sollen voraussichtlich Ende 2021 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Natur- und Artenschutz, UVP-Bericht) sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Brand und Katastrophenschutz
- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Wasser und Boden
- Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Bauordnung, Straßen und Tiefbau
- Ministerium für Inneres und Europa
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Straßenbauamt Schwerin
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Landesforst M-V
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
- Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“
- Stadt Goldberg

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 4. Mai 2021 bis einschließlich 3. Juni 2021 zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss - Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 16:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer **Terminabsprache unter 0385 59586512 möglich**. Diese soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Sehlsdorf II“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **4. Mai 2021** bis einschließlich **3. Juli 2021** schriftlich bei den o. g. Behörden oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „Einwendung WKA Sehlsdorf II“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation erfolgen die Bekanntmachungen über die Bestimmung eines Erörterungstermins ge-

mäß § 10 Absatz 4 Nummer 3 BImSchG, über dessen Durchführung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 9. BImSchV sowie dessen Gestaltung zu einem späteren Zeitpunkt im Amtlichen Anzeiger M-V, dem UVP-Portal sowie auf der Internetseite des StALU WM.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 181

## **Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb einer Elektrolyse mit Methanisierung, Gaslager und BHKW (PtX Lübesse), Bekanntmachung des Vorhabens**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 26. April 2021

Die Lübesse Energie GmbH (Schelfstraße 35, 19055 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb einer Power to X-Anlage, Gemarkung Lübesse, Flur 2, Flurstück 37/65.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2022 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Konzept zur Verhinderung von Störfällen, Explosions- und Brandschutz, Naturschutz sowie Schornsteinhöhenberechnung).

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen erfolgt vom 4. Mai 2021 bis einschließlich 3. Juni 2021 zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 16:30 Uhr  
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer **Terminab-**

**sprache unter 0385 59586512** möglich. Diese soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online auf der Homepage des StALU WM

[http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse\\_Bekanntmachungen/](http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/)

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **27. April 2021** bis einschließlich **28. Juni 2021** schriftlich bei den o. g. Behörden oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluw.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung PtX Lübesse**“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation erfolgen die Bekanntmachungen über die Bestimmung eines Erörterungstermins gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 3 BImSchG sowie über dessen Durchführung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 9. BImSchV sowie dessen Gestaltung zu einem späteren Zeitpunkt im Amtlichen Anzeiger M-V sowie auf der Internetseite des StALU WM.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## Gerichte

### Zwangsversteigerungen

#### Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 13. April 2021

14 K 55/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am **Montag, 28. Juni 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Grabow Blatt 976, Gemarkung Grabow, Flur 37, Flurstück 131/4, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Turnerstraße 5, Größe: 16.916 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Es handelt sich um einen alten Gewerbegebäudekomplex mit aneinandergereihten Anbauten (ehemals Holzhandel und Kisten- und Verpackungsfertigung) in 19300 Grabow, Turnerstraße 5; Bj. vermutlich überwiegend vor 1930, bauliche Zustände unbefriedigend bis teilweise desolat. Das Grundstück ist im Altlastenkataster als altlastenverdächtige Fläche erfasst. Es fand nur Außenbesichtigung statt.

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Januar 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufgrund der Pandemie wird dringend empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. mit sich zu führen. Die Verpflichtung

den Mund-Nasen-Schutz zu tragen, kann für den Termin angeordnet werden. Masken werden nicht bereitgestellt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 184

#### Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 12. April 2021

701 K 91/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 10. Juni 2021, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE 17 öffentlich versteigert werden: 1/2-Miteigentumsanteil am Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Gransebieth Blatt 195, Gemarkung Brönkow, Flur 4, Flurstück 48, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Brönkow 3, Größe: 2.805 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):  
Versteigert wird ein hälftiger Miteigentumsanteil an dem in 18513 Gransebieth, Brönkow 3 gelegenen Grundstück, bebaut mit einem ca. 1965/66 errichteten, zuletzt ca. ab 2011/2012 teilsanierten/teilmodernisierten (Heizungsanlage, Elektroinstallation, Bad im EG), eingeschossigen, teilunterkellerten Einfamilienhaus (Gesamtwohnfläche: ca. 141,50 m<sup>2</sup>) mit ausgebautem Dachgeschoss sowie weiteren Nebengebäuden (Stall/Werkstatt); Photovoltaikanlage (ca. 5 kW) mit installierten Solarmodulen auf dem Dach des Wohnhauses, zz. der Bewertung nicht in Betrieb.

Verkehrswert:	<b>34.000,00 EUR</b>
davon entfällt auf ggf. mithaftendes Zubehör:	150,00 EUR (Anteil Kamin) und 2.000,00 EUR (Anteil Photovoltaikanlage)

**Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.**

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. November 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 13. April 2021

704 K 5/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 10. Juni 2021, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17,



18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE17 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Tribsees Blatt 1366, Gemarkung Tribsees, Flur 8, Flurstück 14/15, Gebäude- und Freifläche, Papenstraße 17, Größe: 126 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Ein mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1905 – 1925, WF ca. 106 m<sup>2</sup> zzgl. ca. 14,6 m<sup>2</sup> Nutzfläche Keller; Ausbausubstanz nahezu verschlissenen: Mauerwerksschäden, Wanddurchfeuchtungen, tlw. Braunfäulebefall, vereinzelt Schimmelfall, mangelhafte Durchführung von Sanierung/Modernisierung) mit Anbauten (Zwischenbau/Garage und Scheune/Lager) bebautes Grundstück in 18465 Tribsees, Papenhagen 17. Im Sanierungsgebiet gelegen.

Verkehrswert: **18.000,00 EUR**  
davon entfällt auf Zubehör: 400,00 EUR (zweiteilige Einbauküche)  
300,00 EUR (Kaminofen)

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. März 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

701 K 34/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 10. Juni 2021, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE17 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Tribsees Blatt 3597, Gemarkung Landsdorf, Flur 1, Flurstück 34/1, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 8, Größe: 1.104 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): mit einer Doppelhaushälfte (Bj. ca. 1907; teilw. unterkellert; kein Abwasseranschluss, keine Sanitärinstallation; DG nicht ausgebaut; Hinweis auf Schwammbeffall; verschlissene Roh- und Aus-

bausubstanz) nebst Nebenglass bebautes Grundstück in 18465 Tribsees, OT Landsdorf, Dorfstraße 8

Verkehrswert: **21.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Mai 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

704 K 76/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 10. Juni 2021, um 14:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE17 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Tribsees Blatt 3541, Gemarkung Landsdorf, Flur 1, Flurstück 34/2, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 7, Größe: 416 m<sup>2</sup>

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): mit einem Teil eines Hauses (mittig gelegen; Bj. ca. 1910; Wohnfläche ca. 83 m<sup>2</sup>; geringfügig unterkellert; eingeschossig; DG nicht ausgebaut; umfassende Modernisierung notwendig; Trink- und Abwasseranschluss notwendig; dinglich gesicherte Zuwegung über das Nachbargrundstück vorhanden) bebautes Grundstück in 18465 Tribsees, OT Landsdorf, Dorfstraße 7

Verkehrswert: **22.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Januar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 184

## Sonstige Bekanntmachungen

### Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 12. April 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Wesselin, Flur 1, Flurstücke 2 und 12 mit einer Größe von insgesamt ca. 2,117 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die zur Aufforstung vorgesehene Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Ostrügen. Die Aufforstung entspricht der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes.
- Innerhalb der Aufforstungsfläche befindet sich ein 61 m<sup>2</sup> großes naturnahes Feldgehölz (Gebüschgruppe). Diese wird integriert und somit aufgewertet.
- Durch die Kombination aus Offenbereichen (Wiese), Sukzessionsflächen und horstweiser Initialbepflanzung werden die geschützten Biotop nicht negativ beeinträchtigt.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 186

### Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 13. April 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Verchen, Flur 5, Flurstück 8/1 mit einer Größe von insgesamt ca. 6,2359 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Mit der Aufforstung ist eine Verbesserung der Qualität und Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Bodeneigenschaften werden verbessert, geringere Erosion, Verbesserung der Lagerungsdichte, Porenraum, Gefüge, Wasserhaushalt, Temperatur, Durchlässigkeit und des Humusgehaltes.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima und insbesondere Landschaft sorgen für positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 186

## **Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes**

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-  
Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 13. April 2021

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]), hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Meesiger, Flur 1, Flurstücke 96/1 und 97/1 mit einer Größe von insgesamt ca. 6,2334 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanzweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Mit der Aufforstung ist eine Verbesserung der Qualität und Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Bodeneigenschaften werden verbessert, geringere Erosion, Verbesserung der Lagerungsdichte, Porenraum, Gefüge, Wasserhaushalt, Temperatur, Durchlässigkeit und des Humusgehaltes.
- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima und insbesondere Landschaft sorgen für positive Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 187

